



Motion:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Nach jahrelangen politischen Diskussionen haben die eidgenössischen Räte am 19. Dezember 2025 das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG) verabschiedet. Das Gesetz bildet den indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)», worauf das Initiativkomitee seine Initiative bedingt zurückgezogen hat. Da bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 2. Juli 2026 kein Referendum zustande kam, gilt das UKibeG nun als definitiv beschlossen. Gemäss heutigem Kenntnisstand ist ab 2027 mit einem Inkrafttreten zu rechnen, während erste effektive Auszahlungen an die Familien voraussichtlich ab 2030 erfolgen werden.

Aus Sicht der Eltern im Kanton Uri ist diese neue Bundeslösung von grosser Bedeutung. Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung stellen für viele Familien eine erhebliche finanzielle Belastung dar und beeinflussen mitunter direkt den Entscheid, ob und in welchem Pensum beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine spürbare finanzielle Entlastung durch die Betreuungszulage schafft echte Wahlfreiheit und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beziehungsweise Bildung. Für Eltern zählt dabei nicht nur die Höhe der Unterstützung, sondern vor allem auch die Verlässlichkeit und Planbarkeit: Familienplanung, Rückkehr in den Beruf, Betreuungsplatzsuche und Budgetplanung erfordern frühzeitige Klarheit darüber, ob, ab wann und in welcher Form ein Anspruch auf die Betreuungszulage tatsächlich geltend gemacht werden kann.

Gestützt auf Art. 115 ff der Geschäftsordnung des Landrates Uri wird der Regierungsrat beauftragt:

Damit Kantone die Betreuungszulagen beim Bund in Anspruch respektive anfordern können, braucht es auf kantonaler Ebene entsprechende Grundlagen wie

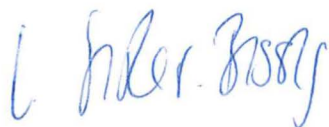
Verordnung, kantonale Gesetze oder Vollzugshilfen. Falls im Kanton Uri die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen noch nicht vorhanden sind, sind diese zu schaffen.

Damit ist gewährleistet, dass Eltern von Beginn an die Ausbezahlung der Kinderbetreuung anfordern können.

Auch ist es für Institutionen welche familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Uri anbieten wichtig, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen im Kanton Uri kennen und die Informationen weitergeben können.

Altdorf, 23.08.2026

Erstunterzeichnerin



Lea Gisler-Bissig
Landrätin Mitte Altdorf

Zweitunterzeichner



Oliver Gisler
Landrat Mitte Altdorf